



STADT BAD KISSINGEN

BERICHT

über die

15. Sitzung des Sitzung des Ausschusses für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten

am 28.09.2016

1. Finanzangelegenheiten

1.1. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand hinsichtlich EU-Recht; Antrag auf Beibehaltung der Altfallregelung - Beschlussfassung

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurde bei der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine grundlegende Änderung vorgenommen.

Der bisherige § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wurde gestrichen und durch einen neuen § 2b ersetzt.

Dies bedeutet für die Kommunen eine Ausdehnung der Umsatzsteuerpflicht und einen erheblichen administrativen Mehraufwand in der Verwaltung.

Nach dem 01.01.2017 unterliegt jede nachhaltige Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer, wenn sie

- auf privat-rechtlicher Grundlage erbracht wird oder
- auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht wird und eine Nicht-Besteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Wirtschaftsteilnehmer führen würde.

Bisher waren die Kommunen lediglich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie den von Ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben umsatzsteuerpflichtig.

Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung wurde die nun erfolgte Anpassung der bisherigen nationalen Umsatzsteuerregelungen für die öffentliche Hand an das Unionsrecht (EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie) erforderlich.

Die Konsequenzen für die Kommunen können erheblich sein. Nach Einschätzung des Bayerischen Städtetages, wie auch des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wird die Überprüfung, welche Tätigkeiten nach dem neuen Umsatzsteuerrecht eine Steuerpflicht auslösen, sehr umfangreich und langwierig sein.

Endgültig möglich wird dies erst nach der Veröffentlichung des vom Bundesfinanzministerium angekündigten Anwendungserlasses zu § 2b UStG.

Mit diesem ist allerdings erst Anfang nächsten Jahres zu rechnen.

Aufgrund der Komplexität der Neuregelung und des erheblichen Prüf- und Umstellungsaufwandes bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung eingeführt:

- der bisherige § 2 Abs. 3 UStG ist auf alle Umsätze nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 anzuwenden
- die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet
- die Option muss bis zum 31. Dezember 2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden
- sie kann nur einheitlich für alle Tätigkeiten der Kommune ausgeübt werden
- sie kann jedoch, sollte sich dies als steuerlich sinnvoll erweisen, von der Kommune widerrufen werden

Seitens des Bayerischen Städtetages und des BKPV wird den Kommunen empfohlen, die Option zur Anwendung des bis 31. Dezember 2016 gültigen Umsatzsteuerrechtes (§ 2 Abs. 3 UStG) bis zum 31. Dezember 2020 auszuüben.

Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben.

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschloss, die Verwaltung zu beauftragen, von der Option das bis zum 31. Dezember 2016 geltende Umsatzsteuerrecht (§ 2 Abs. 3 UStG) bis zum 31. Dezember 2020 weiter anwenden zu können, Gebrauch zu machen und dies gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0